



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/10173/2021-2  
A. B.

Wien, 1.9.2021

Geschäftsabteilung: VGW-L

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 60, vom 20.5.2021, Zl. ...-2021-12, in einer Angelegenheit des Tierschutzgesetzes, zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

### Entscheidungsgründe

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich bekämpften Bescheids lauten wie folgt:

*„A. B., geb.: 1981, wohnhaft in Wien, C.-Straße, werden gemäß § 30 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004*

*EUR 653,32*

*für die Unterbringung und Betreuung der gemäß § 37 Abs. 2 Tierschutzgesetz abgenommenen Katzen vorgeschrieben.*

A. B. ist verpflichtet, diesen Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien zu entrichten; die betreffende Bankverbindung lautet IBAN: ..., BIC: ....

### *B e g r ü n d u n g*

Am 28.04.2021 wurden A. B. von der Stadt Wien - Veterinäramt und Tierschutz Katzen gemäß § 37 Tierschutzgesetz als Maßnahme des sofortigen Zwangs abgenommen, da die Behörde verpflichtet ist, Tierhaltern das Tier abzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird. A. B. war nicht in der Lage, einen gesetzeskonformen Zustand aufrecht zu erhalten beziehungsweise zu garantieren. Die Katzen wurden ins TierQuarTier Wien, 1220 Wien, Süßenbrunner Straße 101, zur Unterbringung und Betreuung transportiert.

Die Haltung abgenommener Tiere erfolgt auf Kosten und Gefahr des Tierhalters. Davon umfasst sind die Pflege und Betreuung und gegebenenfalls Beschäftigung der Katzen, die Kosten für Futter, die Reinigung und Desinfektion der Unterbringungseinrichtungen und auch tierärztliche Kosten, hier jedenfalls die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsuntersuchung.“

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde ausgeführt:

„hiermit erhebe ich A. B., C.-straße; Wien beschwerde gegen den Bescheid vom 20.05.2021, erhalten am 31.05.2021 und wünsche eine mündliche Verhandlung. Anbei der Überweisungsbeleg der Pauschalgebühr und bei rechtskräftigem Urteil, wegen Rechtswidrigkeit dieses Bescheides mir sofort diesen Betrag wieder retour zu überweisen.

Anbei befindet sich die Begründung der Rechtswidrigkeit in der Sachverhaltsdarstellung. Weitere Unterlagen wie Whatsappverlauf mit Frau D. und diversen Zeugen kann ich gerne zukommen lassen. Ebenfalls einen Telefonverlauf/Handyrechnungsverlauf mit div. Tierorganisationen etc.

(...)

Betrifft: Bescheid MA60-...-2021-12 v. 20.05.2021, zugestellt an A. B. am 31.05.2021, Beschwerde an das Verwaltungsgericht innerhalb offener Frist (4 Wochen ab Zustellung) wegen Rechtswidrigkeit

### *Sachverhaltsfeststellung*

E. D., wohnhaft Wien, F.-gasse, ist Eigentümerin und Tierhalterin von 2 Katern (geb. 2020) und trat am 22.04.2021 einen Kuraufenthalt in G. (offenbar zur Verbesserung ihrer psychosozialen Gesundheit) auf Dauer von 6 Wochen an.

Zwecks Versorgung der beiden Kater mit ausreichend Nahrung/Wasser vereinbarte die Eigentümerin mit ihren Bekannten A. B. und J. H. Vortag ihrer Abreise (21.04.2021), dass diese auf Dauer des Kuraufenthalts abwechselnd einmal täglich die Wohnung von E. D. aufsuchen, um der Versorgung der Kater unentgeltlich nachzukommen (vgl. dazu die zutreffende Beschreibung der Vorfälle und des Wohnungszustands gem. Niederschrift der MA 60 vom 11.05.2021). Darüber hinaus war für die Betreuung die Mitwirkung einer Wohnungsnachbarin vorgesehen. Zur Erfüllung der Versorgung standen A. B. und J. H. gemeinsam ein Wohnungsschlüssel, jedoch kein Haustorschlüssel zur Verfügung.

Entgegen der Niederschrift vom 11.05.2021 verständigte A. B. infolge der äußerst prekären und das Leben der Kater gefährdenden Situation in der Wohnung der Tierhalterin am 22.04.2021 persönlich nicht nur das PK K.-straße, sondern telefonisch auch das

Veterinäramt MA60, beschrieb die Geschehnisse vom Vortag sowie den zur ordnungsgemäßen Tierhaltung gänzlich unzureichenden Zustand der Wohnung und ersuchte um behördliche Unterstützung. Beide blieben untätig, unter anderem mit dem Hinweis der MA 60, ein behördliches Eingreifen sei bei Abwesenheit der Eigentümerin nicht möglich.

Am 23.04.2021 verbrachte A. B. aus großer Sorge um das leibliche Wohl der Tiere und vor allem infolge mangelnden Eingreifens der MA 60 in Verabredung mit J. H. und mit Zustimmung der Eigentümerin E. D. die beiden Kater in ihre eigene Wohnung (zutreffend Niederschrift der MA60 vom 11.5.2021), was sich jedoch in den nächsten Tagen für A. B. als unzumutbar erwies.

Von 26.04. bis 28.04.2021 kontaktierte A. B. laufend telefonisch MA60, diverse Tierschutzorganisationen, Polizeidienststellen, um die von ihr selbst nicht veranlasste Situation zu klären und behördliche Abhilfe zu schaffen.

Am 28.04.2021 erklärte sich der Bereitschaftsdienst der MA60 schließlich dazu bereit, die Kater im Beisein von Polizeibeamten von der Wohnung der weiterhin abwesenden Eigentümerin abzuholen und anschließend unterzubringen. Transport- und Unterbringungskosten in Höhe von gesamt € 653,32 wurden A. B. mit Bescheid der MA60 vom 20.05.2021 in Rechnung gestellt.

#### *Begründung der Rechtswidrigkeit*

Die mit Bescheid der MA60 vom 20.05.2021 erlassene Kostentragung wird damit begründet, die Behörde habe A. B. gegenständliche Kater gem. § 37 Tierschutzgesetz (TSchG) zwangsweise abgenommen, da diese als verantwortliche Tierhalterin nicht in der Lage gewesen wäre, einen iSd Tierschutzgesetzes gesetzeskonformen Zustand aufrecht zu erhalten und verkennt dabei zur Gänze die tatsächliche Sachlage.

A. B. fand in der Wohnung der Eigentümerin E. D. unmittelbar vor deren Kuraufenthalt einen Zustand vor, der einer ordnungsgemäßen und rechtskonformen Tierhaltung entgegensteht (durch Fotodokumente und Zeugenaussagen belegbar). Zur Herstellung einer gesetzeskonformen Situation und Sicherung des leiblichen Wohls der Kater (vgl. §5 Abs. 2 Z. 13 TSchG) wären umfangreiche Aktivitäten erforderlich gewesen, wie eine komplette Wohnungsreinigung (allenfalls Entrümpelung), aufwendigste Auffindung und Entfernung von für die Tiere mühelos erreichbaren Medikamenten (Psychopharmaka), deren Verzehr Leib und Leben gefährdet hätten, Anschaffung von zwei weiteren Katzenklos etc. Durch die vereinbarte Versorgung und Betreuung einmal täglich (abwechselnd mit J. H.) wären diese Maßnahmen nicht zumutbar gewesen und hätten die übernommene Versorgungspflicht stark überspannt. Darüber hinaus hätte die Wohnungsmieterin und Tiereigentümerin E. D. dem wohl kaum zugestimmt. Die dem TSchG widersprechende Situation vor Ort ist A. B. unzweifelhaft nicht zuzurechnen.

In Anbetracht der erkannten Notsituation kontaktierte und verständigte A. B. unverzüglich die zuständige Behörde MA60 sowie die Sicherheitsbehörde, welche, wie ausgeführt, untätig blieben.

Gem. § 37 Abs.1 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Hätten die Behörden gesetzeskonform gehandelt und nach Wahrnehmung des Verstoßes gegen § 5 TSchG die Tiere übernommen und adäquat untergebracht, so bestünde keine Rechtfertigung einer Kostenvorschreibung an A. B., nachdem diese den tierschutzwidrigen Zustand nicht verursacht hat, sondern ihr vielmehr daran lag, einen solchen erstmals herzustellen.

Beantragt wird die Aufhebung des Bescheids der MA60-...-2021-12 v. 20.05.2021 infolge Rechtswidrigkeit.

*Es sei noch darauf hingewiesen, dass für den Fall einer derartigen Verwaltungspraxis den allgemeinen Zielsetzungen des TSchG nicht entsprochen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass zunehmend auch tierfreundliche Personen in vergleichbaren Notfällen nicht mehr aktiv werden, wenn sie zu befürchten haben, dass durch willkürliche Kostenvorschreibungen erhebliche Belastungen entstehen.“*

Anlässlich der Vorlage der erstinstanzlichen Akten erstattete die belangte Behörde nachfolgende Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen.

*„Frau J. H. meldet sich am 27.04.2021 an der Hotline der MA 60 und gibt an, dass es sich bei der Adresse Wien F.-gasse um eine Messie Wohnung handelt. Die Mieterin und Tierhalterin Frau E. D. ist zu diesem Zeitpunkt für 6 Wochen auf einem stationären Aufenthalt in einer Rehaklinik. (Sub Zahl 1) Frau H. und Frau B. haben mit Frau E. D. vereinbart, während ihrer Reha sich um die Katzen zu kümmern (Sub Zahl 3). Ursprünglich war geplant, dass Frau H. die Katzen in der Wohnung von Frau D. betreut. Aufgrund des sanitären Übelstandes der Wohnung wurden die Katzen von Frau H. aus der Wohnung mitgenommen und die Obhut von Frau B. übergeben. Die zwei Kater zerstörten die Wohnung von Frau B. und waren auch nicht stubenrein. Daher konnte sich Frau B. nicht mehr um die Katzen kümmern und wollte sie in die Wohnung der Tierhalterin zurückbringen (siehe Sub Zahl 3). Da die Wohnung zu diesem Zeitpunkt kein geeigneter Ort für die Tiere darstellte wurde von der Behörde die Abnahme am 28.04.2021 der Katzen veranlasst. (siehe Fotos Sub Zahl 4)*

*Frau B. wurde in der Niederschrift vom 11.05.2021 (Sub Zahl 8) seitens der Behörde informiert, dass sie mit der Verbringung der Tiere in ihre Wohnung bzw. die Zusage, dass sie sich um die Tiere kümmern würde, die Tierhaltereigenschaft übernommen hat. Die Tiere waren in der Zeit von 21.4.2021-27.04.2021 in der Obhut von Frau B., daher wurden die Kosten der Unterbringung Frau B. vorgeschrieben.*

*Für die Behörde war zu erwägen, ob nunmehr Frau D. oder Frau B. die Kosten vorgeschrieben werden. Für die Behörde steht fest, dass Frau B. die Tierhaltereigenschaft zukommt, insbesondere nach dem Sie Frau D. zugesagt hat, sich in deren Abwesenheit um die Tiere zu kümmern.“*

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich:

*„Am 27.4.2021 wurden von Dienstnehmern der Magistratsabteilung nachfolgende Aktenvermerke verfasst, aus welchen hervorgeht, dass die belangte Behörde einem Missstand in der Wohnung Wien, F.-g., informiert wurde, zumal in dieser Wohnung seien bis vor kurzem zwei Katzen mangelhaft versorgt sei. Die Wohnungsmieterin, Frau E. D., sei derzeit in einem Krankenhaus untergebracht. Derzeit werden die Katzen von einer Bekannten von Frau D. versorgt.*

*Die Bekannte von Frau D., welche die Katzen versorgte, Frau A. B., wurde am 28.4.2021 einvernommen, und gab diese an, dass sie auf die Katzen während des Krankenhausaufenthalts von Frau D. aufpasse. Die Katzen seien nicht stubenrein und würden alles in ihrer Wohnung zerstören. Daher könne sich Frau B. auch nicht mehr um die Tiere kümmern, und beabsichtige diese daher, die Tiere in die Wohnung von Frau D. zurückzubringen.*

*Am 28.4.2021 wurden die Tiere von der MA 60 geholt und ins TierQuartierWien verbracht, von wo sie wieder am 17.5.2021 ausgefolgt wurden.*

Am 11.5.2021 erfolgte die Einvernahme von Frau A. B. und Frau J. H.. Zu dieser Einvernahme wurde nachfolgende Niederschrift aufgenommen (Datumsangaben mit Mai offenkundig irrtümlich):

Frau B. und Frau H. gaben an, dass sie Frau D. seit einige Zeit kennen. Als Frau D. eine Zusage für eine Therapie (Reha) erhielt (Aufenthaltsdauer: 6 Wochen, Start: 22.5.2021), bat sie die beiden Frauen, auf ihre beiden Kater (geb.: 2020) aufzupassen (Füttern, Versorgen, 1x täglich besuchen, ...). Frau D. war der Ansicht, dass ein einmaliger Besuch/eine einmalige Betreuung ausreichend sei. Neben den beiden Frauen sollte noch eine dritte Person (Nachbarin) mit der Betreuung beauftragt werden, problematisch war aber, dass es für die drei Betreuerinnen nur einen Wohnungsschlüssel und keinen Haustorschlüssel gab.

Sowohl Frau B. als auch Frau H. waren über den Zustand der Wohnung entsetzt, überall befand sich Müll /leere Dosen, Zigaretten, Medikamente/Drogen, verschimmeltes Geschirr, Exkremete, ein übervolles Katzenkistl, u.a. Aus diesem Grund verständigten beide Frauen unabhängig voneinander Wiener Wohnen. Wiener Wohnen nahm dies zur Kenntnis, meinte aber, dass besser das Veterinäramt direkt zu verständigen sei, da eine Kontrolle dann sehr zeitnahe erfolgen würde. Für Frau H. entstand der Eindruck, als würde Wiener Wohnen ihrer Meldung wenig Beachtung schenken.

Aufgrund des Zustands der Wohnung und aufgrund des ‚Schlüsselproblems‘ bot Frau B. an, dass sie die beiden Tiere für die Dauer der Reha bei sich zu Hause betreut/zu sich nach Hause mitnimmt. Anmerkung: Frau B. ging davon aus, dass die beiden Jungtiere kastriert seien, jedenfalls gab sie Frau D. hierfür Geld.

Am 21.5.2021 am Abend wollte Frau B. die Kater abholen, eines der Tiere ließ sich aber nicht in die Transportbox verbringen, woraufhin Frau D. das Tier grob packte, anschrte und wegschleuderte. Es wurde vereinbart, dass die Tiere doch in der Wohnung der Frau D. bleiben sollten. Ohne des Wissens der Frau D. versuchte Frau B. und Frau H. am nächsten Tag erneut, die Tiere in die Transportboxen zu verbringen. Dies gelang und die Tiere wurden in die Wohnung der Frau B. mitgenommen. Die Tierhalterin D. wurde nach dieser Verbringung darüber in Kenntnis gesetzt und hatte nichts dagegen. In der Wohnung der Frau B. markierten die Tiere jedoch an der Einrichtung bzw. ritten aufeinander auf, wobei die Tiere herzerreißend schrien. Frau B., die auch einen Hund hat, ertrug die Situation vier Tag, am 27.5.2021 brachte sie die Tiere jedoch wieder in die vermüllte Wohnung der Frau D..

Bereits am 22.5.2021 bat Frau B. die PI K.-straße das Veterinäramt zu verständigen, damit sie sich ein Bild der Wohnung machen können. Die Polizei verständigte das Veterinäramt jedoch nicht, sondern half Frau B. in keiner Weise weiter. Handyanrufe vom 22.5.2021 unter der Notrufnummer 133 wurden gezeigt.

Am 27.5.2021 (= Tag der Rückverbringung der Kater in die Wohnung der Frau D.) verständigte Frau B. selbst das Veterinäramt und zusätzlich (erneut) die Polizei. Beide Behörden kamen, die Tiere wurden ins TQT verbracht. Bei sämtlichen Telefonaten und bei der Verbringung der Tiere ins TQT war auch die Mutter der Frau B. (L. B.) anwesend.

Frau B. wurde aufgeklärt, dass sie mit der Verbringung der Tiere in ihre Wohnung bzw. mit der Zusage sich um die Tiere zu kümmern, Tierhaltereigenschaften erworben hat und sie sich somit kümmern hätte müssen. Frau B. gibt an, dass sie zum Zeitpunkt des Einfangens deeskalierend handeln wollte und deshalb (im Sinne der Tiere) einer Betreuung zugestimmt hat. Frau B. befürchtete, dass sie sonst keine Möglichkeit mehr haben würde/gehabt hätte, an die Tiere zu kommen/die Tiere aus dieser, für sie tierschutzwidrigen Lebenssituation, zu befreien.“

Zudem erliegt im erstinstanzlichen Akt nachfolgender Aktenvermerk der MA 60 vom 12.5.2021:

*„Am 11.05.2021 kamen Frau B. und Frau H. zu einer Niederschrift in die Magistratsabteilung 60.*

*Anmerkung: in der Niederschrift ist fälschlicherweise der 21.5., der 22.5. bzw. der 27.5.2021 angeführt. Tatsächlich handelte es sich um den 21.4., 22.4. bzw. 27.4.2021.*

*In der Datenbank befinden sich unzählige Einträge/Anrufe, teils von Frau B. (Start Anruf ID: ...2), teils von Frau H. (Start Anruf ID: ...6). Tier IDs: ... bzw. ...*

*Frau B. erklärte sich bereit, die beiden Kater der Frau D. für einen sechswöchigen Zeitraum zu versorgen, während diese auf Reha ist (22.4.2021 bis 3.6.2021).*

*Ursprünglich war geplant, dass die Tiere in der Wohnung der Frau D. versorgt werden, da Frau B. den Zustand der Wohnung jedoch als nicht akzeptabel beurteilte, nahm sie die Tiere (nach dem Antreten der Reha der Tierhalter am 22.4.2021) in ihre Wohnung mit*

*Da die beiden Jungtiere jedoch markierten und ihre Wohnung zerstörten, brachte sie die Tiere wieder zurück in die Wohnung der Frau D. (27.4.2021) und verständigte die MA 60 und die Polizei. Die Tiere wurden im Zuge eines BD Einsatzes von M. P. ins TQT verbracht.*

*Es scheint sich um einen Streit unter ehemaligen Freundinnen zu handeln.*

*Es ist abzuklären, wer für die Kosten im TQT aufzukommen hat, da sich die Tierhalter um die Versorgung der Kater in ihrer Abwesenheit gekümmert hat, Frau B. dann aber scheinbar überfordert war und die Kater nicht selbst weiter versorgt hat, sondern sie ins TQT bringen ließ. Frau D. meldete sich telefonisch aus der Reha bei der ATÄ und gab an, dass sich ein Bekannter die verbleibende Zeit bis zu ihrer Rückkehr um die Tiere kümmern würde (R. S., geb.: 1980, FS: ..., Tel.: ...). Aus diesem Grund wurde am 17.05.2021 die Wohnung der Frau D. einer Kontrolle unterzogen. Die Wohnung zeigte sich ordentlich und sauber, es war eine saubere Kiste mit Katzenstreu vorhanden, ein Kratzbaum und ein großer Vorrat an Futter. Herr S. wurde niederschriftlich aufgefordert, dass er, bevor die Kater aus dem TQT geholt werden, das schon angeschaffte und vorgezeigte Netz/Absturzsicherung an den Fenstern anbringt/anbringen lässt. Auch verpflichtete er sich, die Tiere mind. einmal pro Tag zu versorgen (Füttern, Säubern der Katzentoilette, Sozialkontakt). Einer Abholung der beiden Kater stand aus tierschutzrechtlicher Sicht nichts im Weg. Eine Nachkontrolle nach der Rückkehr der Frau D. ist vorgesehen.“*

Sodann erfolgte am 31.5.2021 nachfolgende Sachverhaltsdarstellung der MA 60 an das Magistratische Bezirksamt ...:

*„Am 21.04.2021 wollte Frau A. B. die beiden Kater der Frau D. abholen/übernehmen, da diese am nächsten Tag (22.04.2021) ihre sechs Wochen dauernde Therapie in einer Rehaklinik antrat. Dabei wurde von Frau A. B. festgestellt, dass in der Wohnung der Frau D. ein sanitärer Übelstand herrschte.*

*Der Zustand der Wohnung wurde wie folgt beschrieben:*

*> überall befand sich Müll/leere Dosen, Zigaretten, Medikamente/Drogen, verschimmeltes Geschirr, Exkremete, das Katzenkistl war übervoll (Auszug aus der am 11.05.2021 in der MA 60 aufgenommenen Niederschrift, welche auch von einer weiteren Person, Frau J. H., unterschrieben wurde)*

> in den Aschenbechern befanden sich Reste von Gras und zerlegten Zigaretten, es dürfte sich offensichtlich um eine Mischung aus Drogen und Medikamentenmissbrauch handeln, bei den Medikamenten handelte es sich um diverse Psychopharmaka und Schlafmitteln; das Katzenkistl war durchtränkt, die Tiere hatten kein Wasser mehr (Auszug aus einem Mail der Frau A. B. an die MA 60 vom 03.05.2021)

Die Mutter der Frau B. schrieb in einem Mail an die MA 60 am 5.5.2021 folgendes:

> die Umstände, unter denen die Katzen in der vermüllten Wohnung leben mussten, waren

> die Tiere hatten kein Wasser, waren ausgehungert und hatten ein total verschmutztes Katzenkistl Bei der Abnahme der Kater durch das Kontrollorgan der MA 60, M. P., konnte auch von diesem ein sanitärer Übelstand festgestellt werden, Gefahr für die Tiere bestand durch herumliegende, unverpackte Tabletten, Messer und ungesicherte Gläser. Wasser in nicht trinkbarer Qualität war vorhanden.

Rechtlicher Hinweis:

Tierschutzgesetz, BGBl. I. Nr. 118/2004, isqF.:

#### Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer (...)

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

#### Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

#### Füttern und Tränken

§ 17. (3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

In Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idqF. ist dies weiter ausgeführt:

#### 2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

(5) Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.

(6) Räumen in denen Katzen gehalten werden sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzent Toiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.

### Stellungnahme

*In der Wohnung der Frau D. herrschte zum Zeitpunkt ihres Therapieantritts (21. bzw. 22.4.2021) laut Angabe von drei Augenzeuginnen ein sanitärer Übelstand. Dieser Zustand wurde vom Kontrollorgan der MA 60 am 28.4.2021 im Zuge der Verbringung der Tiere in das Tierquartier Wien bestätigt.*

*Die Misstände wurden mit Fotos dokumentiert. Darauf zu sehen sind offene Konservendosen, herumliegende Messer, Tabletten, Zigaretten/Aschenbecher. Die Aufnahme von nicht verdaubaren Stücken/Dingen (Zigaretten/-stummeln, Tabletten,...) bzw. von Stücken/Dingen, die beim Verschlucken oder bei der Passage des Magen-/Darmtraktes zu Verletzungen führen können, stellen eine Gefahr für jedes Tier dar. Vor allem bei juvenilen Tieren ist die Gefahr groß, dass, bedingt durch Neugier oder Spiel, ungeeignete Fremdkörper gefressen werden. Herumliegende scharfe Gegenstände (offene Konservendosen, herumliegende Messer,...) können Schnittverletzungen an den Ballen der Tiere zur Folge haben.*

*Des Weiteren hatten die Tiere kein Trinkwasser zur Verfügung. Ausreichend Wasser zu trinken ist für jede Katze lebensnotwendig. Der durchschnittliche tägliche Wasserbedarf einer Katze beträgt 50ml/kg Körpergewicht. Trinkt eine Katze zu wenig, kann dies zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden führen, wobei v.a. die Nieren betroffen sind. Bei zu geringer Flüssigkeitsaufnahme sind diese Organe nicht mehr in der Lage, dem Körper Giftstoffe zu entziehen, die Folge kann Harnstein, Harngrieß und schlimmstenfalls chronische Niereninsuffizienz sein. Eine solche kann sich über Monate oder gar Jahre hinweg schleichend entwickeln und wird oft erst erkannt, wenn bereits der Großteil des Nierengewebes zerstört ist und es zu Stoffwechselstörungen kommt.*

*Zusammenfassend besteht daher der Verdacht, dass Frau D. ihren Katzen Schmerzen und Schäden zugefügt hat, indem sie ihnen kein Wasser zur Verfügung gestellt hat. Außerdem hat die Tierhalterin in Kauf genommen, dass ihre Tiere durch die Aufnahme von nicht verdaubaren Stücken/Dingen gesundheitlich gefährdet bzw. verletzt werden bzw. sie sich durch herumliegende scharfe Gegenstände Schnittverletzungen zufügen.*

*Die Taten sind, wie in der Stellungnahme bereits begründet, keine leicht fahrlässigen Vergehen und die Folgen sind, wie oben bereits erläutert, für die Tiere nicht unbedeutend.*

*Es besteht daher der Verdacht eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 Ziffer 13, § 13 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 3 und Abs. 4 des Tierschutzgesetzes und wird hiermit zur Anzeige gebracht.*

*Die Stadt Wien - Veterinäramt und Tierschutz ersucht um Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.“*

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 4 Z 1 TierschutzG ist „Halter“ eines Tieres jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 5 TierschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

*„Verbot der Tierquälerei*

*(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

*(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer*

- Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen
1. Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
    - a) Atemnot,
    - b) Bewegungsanomalien,
    - c) Lahmheiten,
    - d) Entzündungen der Haut,
    - e) Haarlosigkeit,
    - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
    - g) Blindheit,
    - h) Exophthalmus,
    - i) Taubheit,
    - j) Neurologische Symptome,
    - k) Fehlbildungen des Gebisses,
    - l) Missbildungen der Schädeldecke,
    - m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;
  2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
  - 3.a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
    - b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder
    - c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann;
  4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
  5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
  6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
  7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt; ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken
  8. und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
  9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind; ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer
  10. Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
  11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
  12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
  13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

14. *ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;*
- 14a. *ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;*
15. *lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;*
16. *Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,*
17. *an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.*

*(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen*

1. *Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,*
2. *Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,*
3. *Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,*
4. *Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.*

*(4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.*

*(5) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - festzulegen. "*

Die Abnahme eines Tieres nach § 37 TierschutzG 2005 sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor, setzt eine Abnahme doch begrifflich die Sachherrschaft des Halters voraus und beendet diese durch - wie es in der Überschrift des § 37 legcit lautet - sofortigen Zwang. (vgl. VwGH 21.9.2012, 2012/02/0132; vgl. auch VwSlg. 10984 A/1983; VwGH 14.12.1988, 85/03/0073).

Sowohl die Definition in § 4 Z 1 TierschutzG als auch die entsprechende Definition in der Richtlinie geben klar zu erkennen, dass der Halter eines Tieres nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident sein muss. Halter ist vielmehr nach dem TSchG auch jemand, der die Tiere in seiner Obhut hat (nach der Richtlinie: "... der die Tiere versorgt") (vgl. VwGH 29.4.2008, 2007/05/0125, 27.4.2012, 2011/02/0283).

Aufgrund der unstrittigen Aktenlage wird festgestellt:

Am 23.4.2021 verbrachte Frau A. B. mit Zustimmung der Eigentümerin, Frau E. D., die beiden Kater in ihre eigene Wohnung.

Da die Katzen aber in die Wohnung von Frau A. B. urinierten, wurden die Katzen am 27.4.2021 wieder in die Wohnung der Katzeigentümerin, Frau E. D., verbracht. Anschließend kontaktierte Frau A. B. die belangte Behörde, welche in weiterer Folge veranlasste, dass die beiden Kater am 28.4.2021 aus der Wohnung der Katzeigentümerin, Frau E. D., abgeholt und zugleich abgenommen.

Bei dieser Sachlage ist offenkundig, dass die beiden Tiere zum Abnahmezeitpunkt in der Wohnung der Wohnungseigentümerin sich befunden hatten, und dass, wie auch aus dem weiteren Faktenverlauf ersichtlich, in weiterer Folge die Katzeigentümerin alles veranlasst hat, um die weitere Betreuung der Katzen sicherzustellen.

Der Umstand, dass Frau A. B. vor dem 28.4.2021 mit Zustimmung der Eigentümerin die Kater für einige Tage in ihre Wohnung genommen hatte, bewirkte keine dauernde Besitzüberlassung an Frau B., sondern – offenkundig – lediglich eine Überlassung der Inhaberschaft für die Dauer der Ansichnahme der Katzen durch Frau A. B.. Diese Inhaberschaftsüberlassung wurde durch die Rückgabe der Katzen in die Wohnung der Katzeigentümerin beendet, sodass ab diesem Zeitpunkt die Katzeigentümerin, welche ohnehin während der gesamten Zeit die Besitzerin der Katzen geblieben war, auch wieder deren Katzeninhaberin geworden war.

Damit ist aber evident, dass Frau A. B. am 28.4.2021 nicht einmal Inhaberin der Katzen war, womit diese aber zwingend nicht die Halterin der Tiere i.S.d. § 4 Z 1 TierschutzG gewesen war.

Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Frage, ob bereits die bloße Inhaberschaft eines Tieres zur Qualifikation der innehabenden Person als Halterin i.S.d § 4 Z 1 TierschutzG führt.

Da Frau A. B. zum Abnahmezeitpunkt der Katzen somit nicht die Halterin der Katzen i.S.d. § 4 Z 1 TierschutzG der Katzen war, hat diese auch nicht für die für deren Versorgung angelaufenen Kosten zu tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hatte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG und gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG zu unterbleiben.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar

Richter